

Charta des ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats der ams-OSRAM AG

Die Sicherung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung ist für alle Managemententscheidungen von ams OSRAM von zentraler Bedeutung. Um diesem strategischen Unternehmensziel Rechnung zu tragen, richtet der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG einen Ausschuss für Angelegenheiten im Bereich Umwelt, Soziales und Governance („ESG-Ausschuss“) ein, für den folgende Grundsätze gelten:

1. Der ESG-Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei ihm mindestens der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ein Experte aus dem Bereich Nachhaltigkeit angehören müssen.
2. Dem ESG-Ausschuss kommen die folgenden Aufgaben zu:
 - Die Überwachung der Entwicklung und Implementierung der ESG-Strategie des Unternehmens, einschließlich damit verbundener Governance-Strukturen, Integration in die Unternehmensstrategie, Risikomanagement und Wertschöpfungspotenziale;
 - Die Überwachung der Priorisierungen im ESG-Bereich einschließlich der Definition ESG-bezogener Kennzahlen (KPIs) und Ziele sowie die periodische Messung der entsprechenden Zielerreichung. Soweit die Zielsetzung und die Messung der Zielerreichung für die Vergütung des Vorstands bzw. die Gewährung von langfristigen Vergütungsinstrumenten relevant sind, kooperiert der ESG-Ausschuss eng mit dem Vergütungsausschuss bzw. dem Long Term Incentive Ausschuss;
 - Die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben im Bereich ESG, einschließlich der relevanten Prüfungs- und Berichterstattungspflichten; in diesem Bereich kooperiert der ESG-Ausschuss insbesondere eng mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.
3. Der ESG-Ausschuss hält mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ab. Die Vorsitzende legt die Tagesordnung fest, gegebenenfalls mit Unterstützung des Vorstands, Vertretern des Senior Managements der Gesellschaft oder anderen Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen.
4. Die Vorsitzende stellt die Kooperation mit anderen Ausschüssen des Aufsichtsrats sicher. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse können an den Sitzungen des ESG-Ausschusses teilnehmen, ohne dass ihnen hierdurch ein Stimmrecht im ESG-Ausschuss zukommt.
5. Der ESG-Ausschuss kann einen oder mehrere unternehmensinterne oder externe Berater ernennen. Solche Berater können als Gäste zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Den Beratern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie sind in den Ausschusssitzungen nicht stimmberechtigt.

Premstätten/München im Dezember 2022

Der Aufsichtsrat